



Satzung der

Women in Neurosurgery Switzerland (WINS)

Vereinigung von und für die Frauen in der Neurochirurgie Schweiz

1. NAME, RECHTSFORM UND ZWECK DER VEREINIGUNG

1.1 Die „Women in Neurosurgery Switzerland“ (nachfolgend: "WINS") ist eine Vereinigung unter dem Dach der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie (nachfolgend: "SGNC"). Sie verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterliegt den Statuten der SGNC.

1.2 WINS bezweckt folgendes:

- Unterstützung und Verbesserung der Chancengleichheit und der Karrieremöglichkeiten für Frauen im Fachgebiet Neurochirurgie.
- Förderung von Kontakten von Assistenzärztinnen und Fachärztinnen mit Kolleginnen aus der ganzen Schweiz bereits zu einem frühen Zeitpunkt in der Karriere.
- Kontakt zu anderen Organisationen und Gremien innerhalb der Neurochirurgie und der klinischen Neurowissenschaften.
- Kontakt zu anderen Organisationen und Gremien, welche den gleichen Zweck der Unterstützung des weiblichen ärztlichen Personals erfüllen.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglieder der WINS können alle Assistenzärztinnen und Fachärztinnen in der Neurochirurgie sein, die auch Mitglieder der SGNC sind.

2.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorsitz der WINS. Personen, die die Kriterien gemäss Ziff. 2.1. erfüllen, haben einen Anspruch auf Aufnahme.

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Dahinfallen der Mitgliedschaft bei der SGNC.

2.4 Die Mitgliedschaft kann mit schriftlicher Kontaktaufnahme an den Vorsitz der WINS gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt per Ende des laufenden Jahres.

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

3.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WINS.

3.2 Pro Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.



3.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Festsetzung eines Jahresbeitrags
- Entscheidung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorsitz vorgelegt werden;
- Wahl des Vorsitzes (mit Ausnahme der Mitglieder, die gemäss Ziff. 4.3 von anderen Organisationen ernannt werden);
- Erlass und Änderung dieser Satzung, vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand der SGNC.

4. VORSITZ

4.1 Der Vorsitz vertritt die WINS. Er besorgt die Geschäfte der WINS.

4.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu.

4.3 Der Vorsitz besteht aus der Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen und zwei Beisitzerinnen. Hinzu kommt ein Mitglied von SYNS als dauerhaftes Mitglied des Vorsitzes.

4.4 Der Vorsitz konstituiert sich selbst.

4.5 Der Vorsitz erstattet dem Vorstand der SGNC regelmässig Bericht.

5. FINANZEN

5.1 Der Vorstand der SGNC regelt die Rechnungsführung, die Finanzkompetenzen und die Vermögensverwaltung der WINS in einem Reglement ("Finanzreglement").

5.2 Im Rahmen des Finanzreglements ist der Vorstand der WINS für die Finanzen der WINS zuständig.

5.3 Die Jahresrechnung der WINS wird von der Revisionsstelle der SGNC geprüft und an der Generalversammlung der SGNC mit der Jahresrechnung der SGNC vorgestellt.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1 Die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der SGNC sind sinngemäss auf die Fragen anwendbar, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt sind.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der WINS am 23.10.2025 verabschiedet.



Für den Vorstand der SGNC
St. Gallen, den 26.03.2026

Prof. Dr. med. Oliver Bozinov
Präsident

Sion, den 26.03.2026

PD Dr. med. Jean-Yves Fournier
Vize-Präsident

Für den Vorsitz der WINS
Zürich, den 26.03.2026

PD Dr. med. Jenny Kienzler
Präsidentin

Dr. med. Alessa Schütz-Sibold
Vize-Präsidentin

Dr. med. univ. Dr. rer. nat. Raluca Reitmeir
Vize-Präsidentin